



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Twitter: @VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Anträge islamischer Vereine gegen Islam-Gesetz aus formalen Gründen unzulässig

Angesichts der vielfältigen Tätigkeiten unklar, ob überhaupt in jedem Fall eine Auflösung des Vereines erfolgen muss

Der Verfassungsgerichtshof hat sämtliche rund 60 Anträge islamischer Vereine gegen das neue Islamgesetz aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen. Eine Entscheidung in der Sache erfolgte daher nicht.

Die Vereine behaupten, das neue Islam-Gesetz führe zu ihrer Auflösung, wenn sie auf die „Verbreitung der Religionslehre“ nicht verzichten und ihre Statuten entsprechend anpassen würden.

Es ist jedoch nicht gesagt und unklar, ob die einzelnen Vereine tatsächlich von dem Gesetz betroffen sind und daher auch wirklich ihre Auflösung droht. Die jeweiligen Tätigkeiten der Vereine sind nämlich stark unterschiedlich. Ob ein Verein vor dem Hintergrund des neuen Islam-Gesetzes aufgelöst werden muss, ist von den Behörden durch ein eigenes Verfahren zu prüfen.

Presseinformation vom 4. März 2016

Zahl der Entscheidung: G 370/2015, G 406/2015, G 646/2015